

Statuten

Bieler Forum der Architektur

I. Name und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen " Bieler Forum der Architektur " besteht ein unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.
Zweck	Art. 2 Das Bieler Forum der Architektur bezweckt, den Dialog unter Architekten, Architektinnen und anderen interessierten Personen zu fördern, um damit die Auseinandersetzung mit architektonischen Fragen zu intensivieren und in die breitere Öffentlichkeit hinauszutragen. Mit der Durchführung von Vortragszyklen, Ausstellungen, öffentlichen Diskussionen und weiteren Veranstaltungen will es einen Beitrag an die Weiterbildung von Architekten, Planern und weiteren Fachleuten leisten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Im Verein " Bieler Forum der Architektur " sind folgende Kategorien vorgesehen: a) Einzelmitglieder b) Kollektivmitglieder c) Gönner und Gönnerinnen Art. 4 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
Aufnahme	Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.
Austritt	Art. 6 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Art. 7 Mitglieder, die ihren statutengemässen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die sich gegen die Interessen und Bestrebungen des Vereins richten, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Organisation

Organe	Art. 8 Die Organe des Bieler Forum der Architektur sind: - die Generalversammlung, - der Vorstand, - die Rechnungsrevisoren. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.
Ordentliche Generalversammlung	Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Juni statt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, einzuladen. Art. 10 Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Mitglieder aller Kategorien besitzen je eine Stimme. Das absolute Mehr der gültigen Stimmen entscheidet über die Annahme der Anträge. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Art. 11 Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten: - Protokoll der letzten Generalversammlung, - Jahresbericht des Vorstandes, - Rechnungsablage und Revisorenbericht, - Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die Beiträge der Gönner und Gönnerinnen - Arbeitsprogramm des Folgejahres - Wahl des Vorstandes, der beiden Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors - Diverses Art. 12 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich an das Bieler Forum der Architektur zu richten. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, liegt die Behandlung des betreffenden Geschäftes an der Generalversammlung im Ermessen des Vorstandes.

Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 13 Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch an den Vorstand von mindestens 1/5 der Mitglieder, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie muss innert 30 Tagen einberufen werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, einzuladen. Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die im voraus traktandiert worden sind.
Vorstand	Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Ihm obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsprogrammes. Er führt die gewöhnlichen Geschäfte. Die Kollektivunterschrift des Kassiers und eines Vorstandsmitgliedes bindet den Verein.
Zuständigkeit	Der Vorstand - führt die Buchhaltung, - bestimmt das Budget, - führt das Sekretariat, - erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen, - ernennt einen Kassier aus den Vorstandsmitgliedern, - bestimmt welches Vorstandsmitglied die Generalversammlung führt. Art. 15 Die Mitglieder des Vorstandes werden an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Kassier	Art. 16 Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen. Er legt zuhanden der Generalversammlung Rechnung ab und stellt das Budget auf.
Sekretariat	Art. 17 Die Leitung des Sekretariates kann einer beauftragten Person oder Stelle übertragen werden. Diese vollzieht die administrativen Arbeiten und führt eine Mitgliederliste.
Revisoren	Art. 18 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Einnahmen	Art. 19 Das Bieler Forum der Architektur finanziert seine Aufwendungen durch folgende Einnahmen: - Mitgliederbeiträge, - Gönnerbeiträge, - Sponsoring, - Spenden und andere Zuwendungen, - Erlös von Aktionen und Veranstaltungen, - Zinsen aus dem Vermögen. Das Bieler Forum der Architektur will kein Kapital anhäufen. Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder sowie der Gönner; Studenten und Studentinnen unterliegen einem reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Beiträge werden für das nachfolgende Vereinsjahr festgesetzt und im Verlaufe der ersten Hälfte desselben eingezogen.
Vermögen	Art. 21 Das Vermögen ist grundsätzlich als Spareinlagen bei der Post oder einer Bank in Biel anzulegen.

V. Schlussbestimmung

Auflösung	Art. 22 Für eine teilweise oder totale Revision der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Generalversammlung erforderlich. Art. 23 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen einer kulturellen Institution zu. Art. 24 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorerige Statuten. Der französische Text ist massgebend.
-----------	---

Biel, den 28. Juni 2006